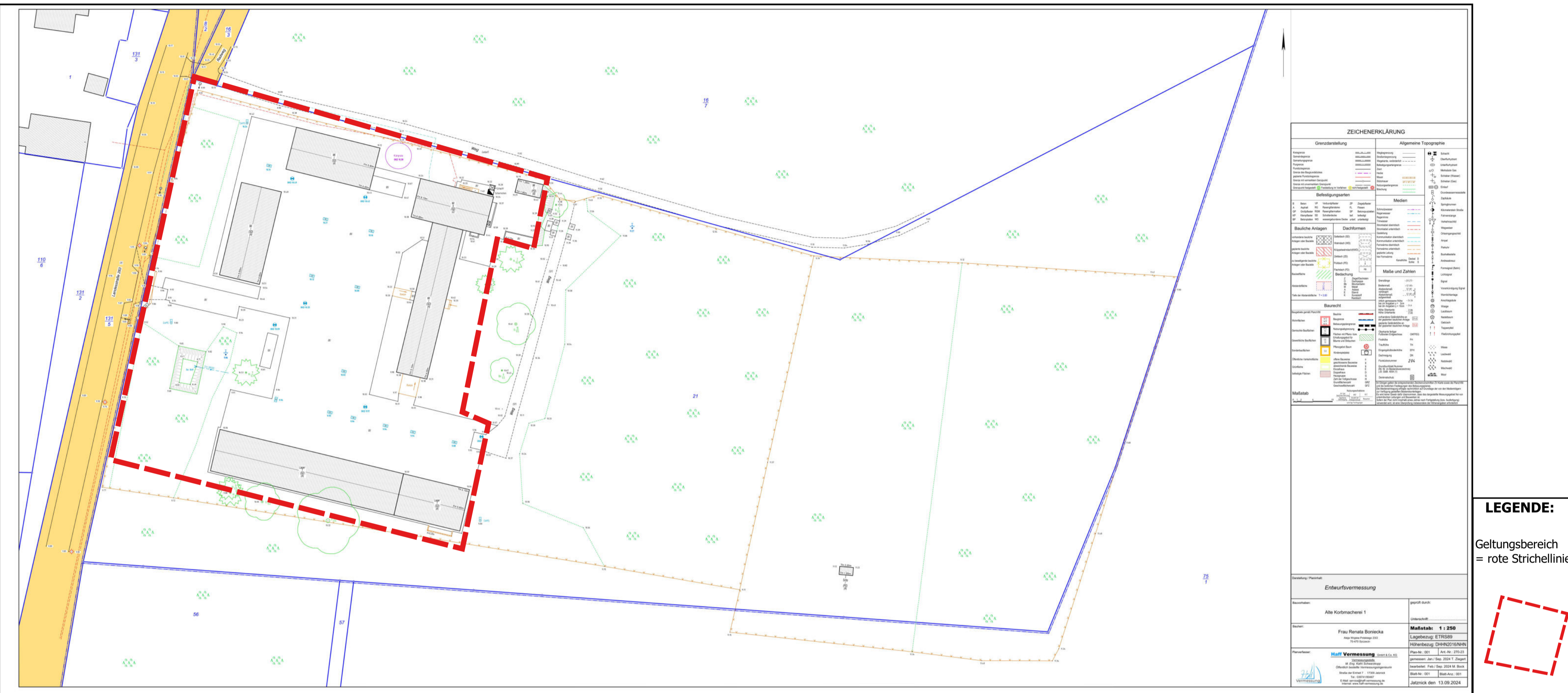


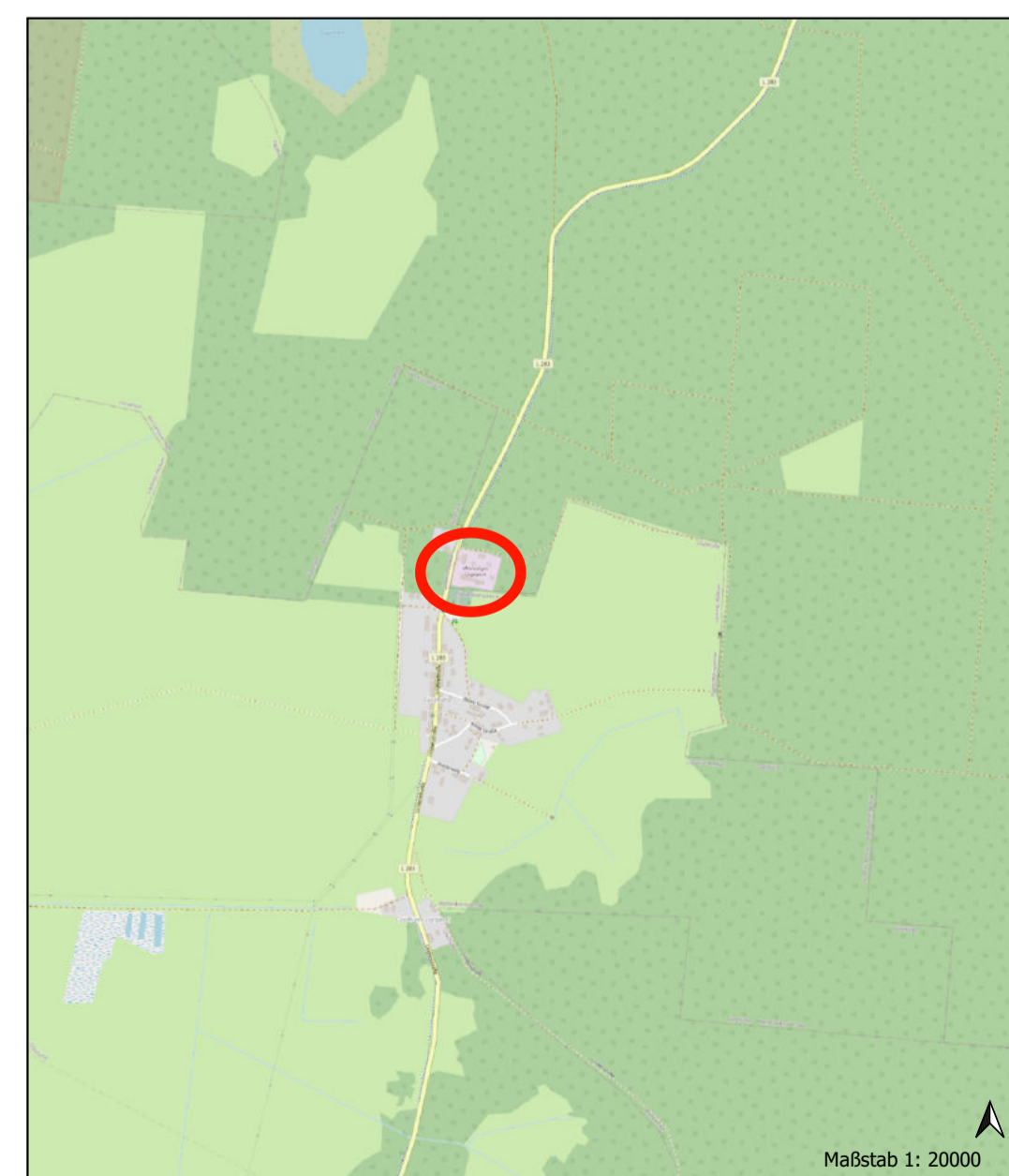
Außenbereichssatzung Nr. 1 / 2024 „Alte Korbmacherei 1“ nach § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Hintersee

Planzeichnung



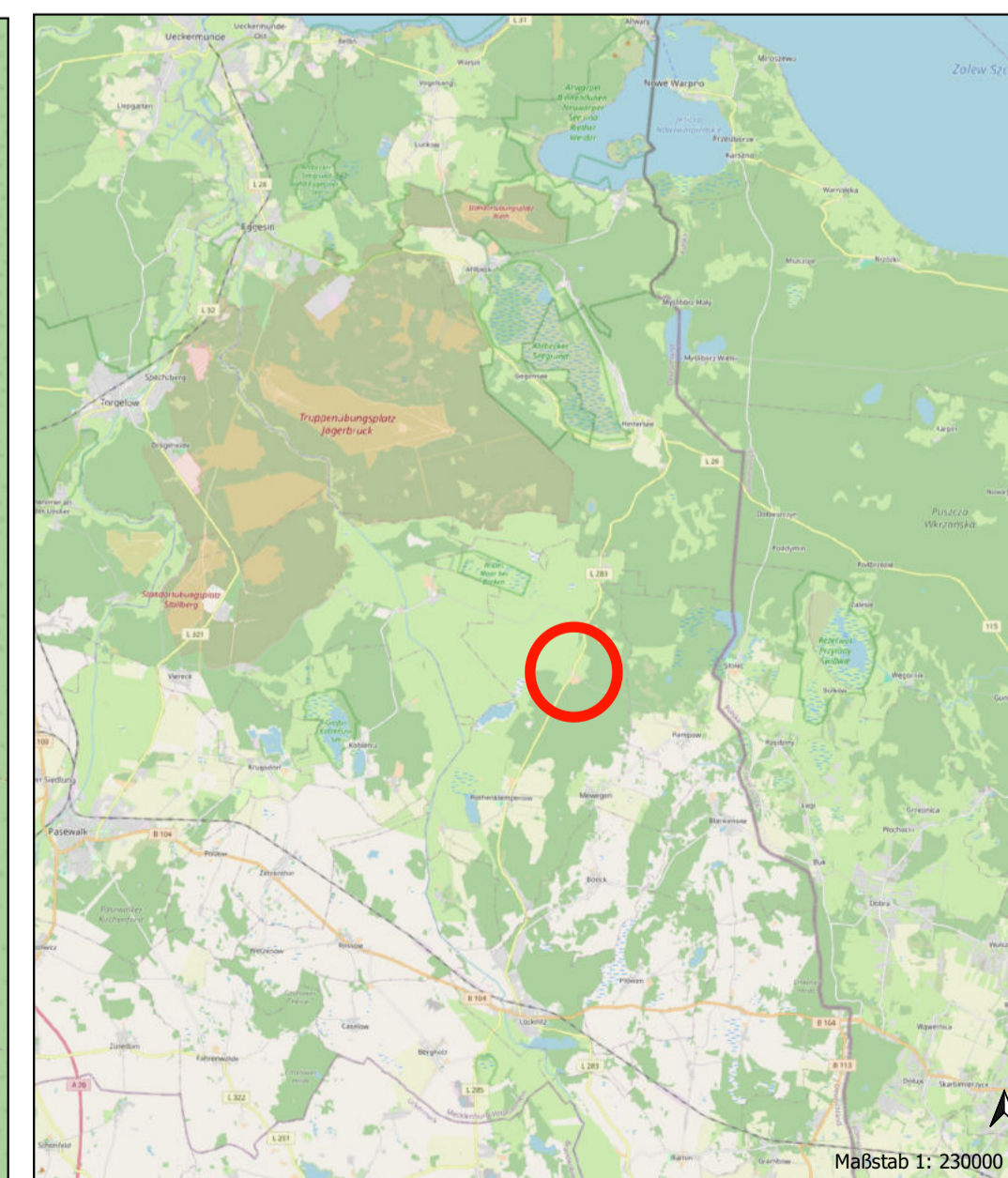
Quellennachweis Bild / Vermessungsergebnis Stand: 05.02.2024-Büro Hafl Vermessung

Übersichtsplan 1



Quellennachweis Luftbild: Goggle Satellit
Stand: 04/2024

Übersichtsplan 2



Bildquelle: Geoportal des Landkreis Mecklenburg-Vorpommern
Stand 04/2024

Verfahrensvermerk

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am: den Entwurf zur Außenbereichssatzung Nr. 1 /2024 „Alte Korbmacherei 1“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 /2024 „Alte Korbmacherei 1“ und die Begründung haben im Amt "Stettiner Haff" in der Zeit vom: bis zum: während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes - Am Stettiner Haff-Nr. / ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auslegenden Unterlagen im Internet des Amtes Stettiner Haff eingestellt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Abstimmung entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden erfolgte mit dem Schreiben des Amtes Stettiner Haff vom:
5. Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom beteiligt worden.
6. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Einwendungen und Hinweise in ihrer öffentlichen Sitzung am: geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Außenbereichssatzung Nr. 1 /2024 „Alte Korbmacherei 1“ wurde am von der Gemeindevertretung Hintersee beschlossen. Die Begründung der Außenbereichssatzung Nr. 1 /2024 „Alte Korbmacherei 1“ wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Hintersee, den _____

Siegel

Urbanek, Wolfgang
(Der Bürgermeister)

SATZUNG nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich im Außenbereichssatzung Nr. 1 /2024 „Alte Korbmacherei 1“ der Gemeinde Hintersee

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), sowie nach der Bauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Hintersee vom folgende Außenbereichssatzung „Alte Korbmacherei 1“ erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung wirkt für den bebauten Bereich im Außenbereich „Alte Korbmacherei 1“ der Gemeinde Hintersee und ist im Plan dargestellt. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst Teilflächen der Flur 5, Flurstück 21 der Gemarkung Hintersee.
Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1 /2024 „Alte Korbmacherei 1“ kann den in § 3 bezeichneten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie
a) einer Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. im Landschaftsplan über Flächen für die Landwirtschaft, Kleingärten oder Wald widersprechen oder
b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind
1. Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:

a) Nutzungsänderung von bestehenden baulichen Anlagen sowie die Erweiterung dieser baulichen Anlagen, bis zu einer Größe von 10 von hundert des vorhandenen Gebäudes, überwiegend durch Anbau von Balkonen bzw geschlossene Terrassen an Wohnungen in den Erdgeschossen.

2. Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben. Nebenanlagen einschließlich Kleintierhaltung und Einrichtungen die den Vorhaben nach Satz 1 dienen, werden von § 2 gleichfalls erfasst.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben gemäß § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Zahl der Vollgeschosse 2 für den Ausbau vorhandener baulicher Anlagen nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung Nr. 1 /2024 „Alte Korbmacherei 1“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hintersee, den _____

Urbanek, Wolfgang
(Der Bürgermeister)

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Jatznick, den _____